

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Mittwoch, 30. August

1922

Inhalt: Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Warnung vor dem Sektenwesen. — Gottesdienstanschläge. — Ausbildung von Krankenpflegerinnen. — Trauungen in der Klosterkirche zu Gorheim-Sigmaringen. — Pachtübersichten für die kirchlichen Grundstücke. — Verpachtung kirchlicher Grundstücke. — Verzicht. — Pfründeauschreiben. — Pfründebefetzungen. — Anweisung der Neupriester 1922. — Versetzungen.

(Ord. 21. 8. 1922 Nr 9627.)

Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzliche Einverständnis der badischen Staatsregierung zur Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung derselben auf

Mittwoch, den 13. September l. Js.

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt vormittags um 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Die Eröffnung und der Schluß der Tagung sowie die Abnahme der Geldbühne wird durch den Bevollmächtigten des Erzbischofs Herrn Wirklichen Geistlichen Rat und Kanzleidirektor Dr. Josef Sester in Freiburg vorgenommen werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir darauf aufmerksam, daß die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder nur in den in § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erzbi. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden kann.

Nach § 52 Abs. 3 der gen. Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Die Anzeige, daß die Teilnahme an der ersten Sitzung etwa wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Hindernisses nicht möglich sei, wäre an uns, und zwar umgehend, zu richten.

Freiburg, den 21. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 8. 1922 Nr 9820.)

Warnung vor dem Sektenwesen.

An die Gläubigen der Erzdiözese Freiburg.

Der Glaube, den uns Christus der Erlöser vom Himmel gebracht hat, ist zu allen Zeiten durch die finsternen Mächte des Irrtums bekämpft worden. Daher sprach schon Jesus selbst in der Bergpredigt die Warnung aus: „Hütet euch vor den falschen Propheten.“ In den jüngst vergangenen Jahren sind von seiten verschiedener Sekten die Versuche, Katholiken zum Abfall vom Glauben zu veranlassen, besonders häufig geworden. Diese Sekten gebärden sich, als wären sie das echte Christentum, als hätten sie zum erstenmal den Sinn der göttlichen Offenbarung erkannt und als wüßten sie einen ganz neuen und sicheren Weg zum Heil der Seele. Tatsächlich aber sind sie nichts anderes als von der göttlichen Wahrheit abgeirrte Menschen, die ohne Sendung Gottes und ohne sicheres Wissen die Träumereien ihrer Führer verbreiten und damit sich und ihre Anhänger in die schwerste Gefahr des Heiles stürzen. Es sind besonders die sogenannten ernsten Bibelforscher, die Adventisten, die Theosophen und Anthroposophen, die in der gegenwärtigen Zeit sich leichtgläubigen Christen aufdrängen und solche zu Anhängern gewinnen wollen. Vielsach beginnen sie ihre Werbung durch scheinbar harmlosen Vertrieb ihrer Schriften von Haus zu Haus, indem sie sich durch fromme und charitative Ziele zu empfehlen wissen oder durch Einladungen zum Besuch von Versammlungen, Lichtbildern und Kinovorträgen. Nicht selten gelingt es ihnen, schlecht unterrichtete oder schwärmerisch veranlagte Christen für ihre Träumereien zu gewinnen, die sie dann vom Empfang der Sacramente und vom Besuch des Gottesdienstes abhalten und zum Austritt

aus der Kirche veranlassen. Wir warnen die Gläubigen ernstlich vor solchen unberufenen Eindringlingen, deren Erfolg nur der Untergang der einzelnen Seelen sein würde. Gewiß sind die Zeiten schwer und ernste Tage der Heimsuchung stehen uns bevor.

Aber die Rettung kann man nicht durch Abfall von der Sache Gottes gewinnen, sondern nur durch Treue und Hingebung an seine Heilsanstalt. Am allerwenigsten können heute Träumer und Schwärmer Hilfe bringen, die Gottes Wort in einer Weise mißbrauchen, die geeignet ist, zum Spotte zu werden. Möge jedes gläubige Haus ihren Schriften allen Zugang verschließen. Das Kaufen und Lesen derselben wäre eine sündhafte Mißachtung der kirchlichen Vorschriften. Möge ebenso jeder Christ es als Ehrensache ansehen, diesen oft mit den böshafteften Lästereien und unwahrsten Entstellungen der Kirche umgehenden Verführer von sich zu weisen, die Versammlungen solcher Leute zu meiden eingedenk des Wortes Christi: „Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ und beherzigend das Wort des Hl. Paulus: „Einen anderen Grund kann niemand legen als der gelegt ist, Jesus Christus“. Auf den Felsen Petri hat Gott seine Heilsanstalt, die katholische Kirche, gebaut. Dort muß der Mensch sein Heil suchen, nicht aber bei den Sekten, die vor wenigen Tagen erstanden ohne allen Zusammenhang mit der Kirche der Apostel.

Dieses Schreiben ist am ersten Sonntag nach seinem Erscheinen im Anzeigebblatt den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden.

Freiburg, den 19. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 8. 1922 Nr. 9888)

Gottesdienstanschläge.

Die Gottesdienstanschläge sind in zweifacher Ausfertigung hergestellt:

1. für Bahnhöfe mit Plakatzeichnung Preis M. 20.—,
2. für Kirchentüren ohne Plakatzeichnung Preis M. 10.—.

Den Vertrieb hat das Erzbischöfliche Missionsinstitut, hier, Schloßbergstr. 26 übernommen. Mit der Eisenbahnverwaltung ist die Vereinbarung getroffen, daß die Herrn Ortsgeistlichen im Benehmen mit den Stationsvorständen für den Anschlag der Plakate an geeigneter Stelle in allen Bahnhöfen ihrer Pfarrei, auch in Diasporapfarreien, Sorge tragen. Außer an Bahnhöfen und Kircheneingängen wolke ernstlich versucht werden, die Gottesdienstanschläge auch in Hotels, Kurhäusern und Wirtschaften mit starkem Wanderverkehr, besonders auch in Wanderheimen und Jugendherbergen, in Gesellenhäusern und Jugendheimen, in Ma-

rienheimen und anderen Anstalten mit Fremdenverkehr, in Studentenheimen, in Schulen aller Art, auch in den Vereinslokalen weltlicher Vereine anzubringen. Die Idee der religiösen Sonntagsheiligung soll durch die Anschläge hineingetragen werden in das heutige Gesellschaftsleben. In Schule und Vereinen, in der Christenlehre und auf der Kanzel sind die Kinder und die Eltern auf die Anschläge aufmerksam zu machen und zu ermuntern, ihre Wanderungen, Reisen und sonntäglichen Geschäftsausgänge so einzurichten, daß sie auch auswärts ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen genügen.

Um die großen Versendungskosten zu ersparen, sollen die Gottesdienstanschläge auf den diesjährigen Kapitalkonferenzen zur Verteilung gelangen. Sämtliche Herrn Dekane wollen möglichst umgehend den Bedarf für den Bereich ihres Dekanates beim Erzb. Missionsinstitut, hier einreichen und zwar 1. Gottesdienstanschläge mit Plakatzeichnung und 2. Gottesdienstanschläge ohne Plakatzeichnung. Der Bedarf kann wohl am besten auf den wöchentlichen Zusammenkünften der Geistlichen oder auch auf den bevorstehenden Kleruskonferenzen der Mar. Priesterkongregation festgestellt werden.

Die Kosten für die Gottesdienstanschläge können aus kirchlichen Mitteln bestritten werden. Wir ermuntern den Klerus, kein Mittel unversucht zu lassen, um das Pflichtbewußtsein für die religiöse Sonntagsweihe im Volke lebendig zu erhalten.

Freiburg, 28. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 8. 1922 Nr 9515.)

Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg gedenkt auch in diesem Herbst einen Ausbildungskurs für Krankenpflegerinnen in Freiburg zu veranstalten. Der Kurs beginnt am 3. November und wird vier Monate dauern. Die theoretische Ausbildung wird in der staatlich anerkannten Krankenpflegeschule des St. Josefshauses von Herrn Universitätsprofessor Dr. Oberst gegeben. Die praktische Einführung erhalten die Schülerinnen in den Freiburger Krankenhäusern und in der Hauskrankenpflege. Als Schülerinnen kommen in erster Linie Jungfrauen vom Lande in Betracht, die sich in ihrer Heimatgemeinde dem Dienste der Kranken widmen wollen. Es müssen ernste religiöse Personen sein, die das Vertrauen der Gemeinde haben. Unter diesen gleichen Voraussetzungen können auch Personen aufgenommen werden, die sich Kenntnis in der Krankenpflege für Privat Zwecke erwerben wollen. Die unterste Altersgrenze soll der Abschluß des 20. Lebensjahres sein.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 1. Oktober beim Sekretariat des Caritasverbandes Freiburg i. Br., Belfortstraße 20 einzureichen. Den Anmeldungen ist ein pfarramtliches und ärztliches Zeugnis beizulegen. Für Wohnung sorgt das Caritassekretariat.

Freiburg, den 18. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 8. 1922 Nr H 1079.)

Trauungen in der Klosterkirche zu Gorheim-Sigmaringen.

Im Kloster Gorheim können künftighin an den Samstag und Sonntagen keine Brautpaare zur kirchlichen Trauung angenommen werden.

Freiburg, den 17. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 5. 8. 1922 Nr 19968.)

Pachtübersichten für die kirchlichen Grundstücke.

Für jede Ortsstiftung, Kirchengemeinde, besetzte oder unbesetzte Pfarr- und Kaplaneipfründe ist eine Pachtübersicht aufzustellen, die jedenfalls:

1. Ort und Name der Rechtsperson,
2. das Gesamtflächenmaß ihrer verpachteten Grundstücke,
3. die Gesamtsumme der Pachtzinsen ab Martini 1914, 1920, 1921 und 1922, für jeden dieser 4 Termine getrennt,
4. das Flächenmaß der in Selbstbewirtschaftung stehenden Grundstücke und den Reinertrag der letzteren im Jahre 1921

anzugeben hat.

Die Ausstellung der Uebersicht ist für die unbesetzten Pfründen, die nicht von kath. Stiftungsräten verwaltet werden, von den Interkalarrechnern, im übrigen von den kath. Stiftungsräten und den Inhabern der besetzten Pfründen zu besorgen.

Für jeden Pfarrbezirk sind die Ortsstiftungen und Kirchengemeinden auf nur einem Bogen oder Blatt mit entsprechenden Spalten zusammenzufassen. Dies hat auch hinsichtlich der von den Interkalarrechnern verwalteten Pfründen zu geschehen.

Die Uebersichten sind alsbald zu fertigen und spätestens bis Mitte September d. J. an den Erzb. Kapitelsdekan, die von den nicht unter Stiftungsräten stehenden Interkalarrechnern gefertigten unmittelbar an uns einzuliefern.

Die Kapitelsdekane haben die Uebersichten spätestens bis Ende September d. J. uns vorzulegen; Ueber-

sichten, die nicht auf Mitte September d. J. bei ihnen eingehen, sind rechtzeitig zu betreiben.

Karlsruhe, den 5. August 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. N. 5. 8. 1922 Nr 19968.)

Verpachtung kirchlicher Grundstücke.

Wir haben unterm 30. Juni 1922 Nr. 17176 Bestimmungen für die Pachtzinsfestsetzung bei Neuverpachtung kirchlicher Grundstücke und bei Pachtzinssteigerungen erlassen und den Erzbischöfl. Dekanen zur Verständigung der Pfründehaber und auch den Erzbischöfl. Kapitelskammern mitgeteilt. Nachstehend werden dieselben im Wesentlichen nochmals bekannt gegeben. Sie sind auch von den kath. Stiftungsräten hinsichtlich der Grundstücke der kirchlichen Ortsstiftungen und der Kirchengemeinden zu beachten.

Die in Ziffer 3 der Bestimmungen aufgeführten Verpächteranteile ($\frac{1}{10}$ des durchschnittlichen mittleren Ertrags) sind von der Bad. Landwirtschaftskammer vorgeschlagen und auch vom Bad. Domänenrath angenommen. Wo sie als zu nieder erscheinen, sind sie den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Wir haben schon oft auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Pachtzinsen für die kirchlichen Grundstücke den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, und wiederholen hiermit die Aufforderung, die zeitgemäße Erhöhung der Pachtzinsen ungesäumt und jedenfalls noch vor Ende des laufenden Pachtjahres durchzuführen, wenn dies etwa noch nicht oder nicht hinreichend geschehen sein sollte.

Diese Mahnung gilt insbesondere den kath. Stiftungsräten. Auch diese sind verpflichtet, auf nachhaltige Steigerung der Einkünfte der Ortsstiftungen usw. und besonders jener aus Grundstücken bedacht zu sein. Eine Steigerung der Pachtzinsen für Grundstücke der Ortsstiftungen usw. darf auch dann nicht unterlassen werden, wenn die Stiftungen außer den Pachtzinsen noch andere größere Einnahmen haben oder Ortskirchensteuer eingeführt ist. Durch eine richtige Steigerung der Pachtzinsen wird in vielen Orten die Einführung der Ortskirchensteuer oder da, wo sie eingeführt ist, die Erhöhung der Steuerfüße verhütet werden können. In solchen Fällen wäre die Unterlassung einer möglichen und gerechtfertigten Pachtzinsserhöhung nicht zu verantworten.

Schließlich sei bemerkt, daß, wenn das Pachteinigungsamt wegen Erhöhung bisheriger Pachtzinsen angerufen werden will, dies vor Ablauf des Pachtjahres, für das die Erhöhung begehrt wird, zu geschehen hat; sonst ist die Ablehnung des Antrags zu gewärtigen.

Bestimmungen

für die Pachtzinsfestsetzung bei Neuverpachtung kirchlicher Grundstücke und bei Pachtzinssteigerungen:

1. Bei jeder künftigen Neuverpachtung kirchlicher Grundstücke und jeder Pachtzinssteigerung ist bis auf weiteres als Pachtanschlag der Geldwert des dem Verpächter gebührenden Anteils an den Erträgen der Pachtstücke festzusetzen.
2. Der Einfachheit wegen soll der Verpächteranteil ohne Rücksicht auf die auf den Pachtstücken wirklich gepflanzten Früchte (Getreide, Kartoffel usw.) in Weizen festgesetzt werden.

3. Er wird in der Regel

	für Steuerklasse I	4 ^{1/2} bis 5	Zentner Weizen
	"	II 4	" 4 ^{1/2} "
	"	III 3	" 4 "
	"	IV 2 ^{1/2}	" 3 "
	"	V 2	" 2 ^{1/2} "
	und "	VI 2	" "

pro Hektar zu betragen haben.

4. Für besonders ertragreiche und gewinnbringende Grundstücke, Wiesen, für nicht vorbehaltene tragfähige Obstbäume usw. ist ein angemessener Zuschlag zu machen. Dieser Zuschlag kann sich bei Obstbäumen wegen der geringen Aufwendungen bis zu $\frac{1}{5}$ oder gar $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Ertrags erstrecken.
5. Die erzielten Pachtzinsen sind, wie die Pachtanschläge, ebenfalls nur in Geld zu bestimmen. Beide sind auf volle Mark aufzurunden.
6. Bei Neuverpachtung ist zu bestimmen, daß der bei dieser vereinbarte Pachtzins alljährlich nach dem bei der Mannheimer Produktenbörse festgestellten Weizenpreis neu berechnet wird und zwar in der Weise, daß der neue Pachtzins nach dem Verhältnis des derzeitigen Weizenpreises (... M. für 100 Kilo) zum Durchschnittspreis aus der Zeit von der Ernte bis Mitte Oktober des betreffenden Pachtjahres erhöht oder ermäßigt wird. Die untere Grenze für die Ermäßigung bildet der Pachtzins von 1914.
7. Bei Pachtzinserhöhung bei bestehenden und weiter in Geltung bleibenden Pachtverträgen ist in gleicher Weise wie bei Neuverpachtung ein Pachtzins aufgrund einer bestimmten Weizenmenge in Geld zu vereinbaren und zu bestimmen, daß der neue Pachtzins alljährlich ohne weiteres dem Weizenpreis des betreffenden Pachtjahres sich anzugleichen hat.
8. Die Bestimmungen Ziffer 6 und 7 und die als Grundlage für die Berechnung der Pachtanschläge bzw. Pachtzinsen vereinbarten Mengen Früchte sind

in der Pachtverhandlung unter der Abteilung „Bedingungen“ aufzunehmen. In den Spalten der Verhandlung für Pachtanschläge und Pächterlöse sind nur Geldwerte einzutragen.

Karlsruhe, 5. August 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Joseph Bechtold auf die Pfarrei Niedereßlach, Dekanats Triberg, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 20. Sept. d. J. angenommen.

Pfründeauschreiben.

Bonnendorf, Dekanat Stühlingen, mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Pfründebesehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

16. Juli: Wilhelm Bartelt, seither Pfarrverweser in Lenzkirch auf diese Pfarrei.
30. Juli: Josef Raß, seither Pfarrverweser in Philippsburg, auf diese Pfarrei.
6. Aug.: Joseph Heiz, seither Pfarrer in Eigeltingen, auf die Pfarrei Elzach.
6. „ Ludwig Fischer, seither Vikar in Bühl (Stadt), auf die Pfarrei Urberg.
13. Aug.: Karl Groß, seither Pfarrer in Elzach, auf die Pfarrei Eigeltingen.

Anweisung der Neupriester 1922.

Eckert Hermann von Giersbach als Vikar nach Peterstal.

Versehungen.

14. Aug.: Egon Keller, Vikar in Erzingen, i. g. E. zur Aushilfe nach Zell a. S.
23. „ Karl Fr. Hugelmann, Vikar in Lahr, i. g. E. nach Pforzheim.
23. „ Paul Holl, Vikar in Peterstal, i. g. E. nach Herrischried.
23. „ Max Hess, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Lahr.